

FLUR 2

„AN DER KERLINGER STRASSE“

der Gemeinde

DÜREN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (BBaug) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 10. AUGUST 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde DÜREN durch den Landrat, - Kreisbauamt - Planungsstelle -.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	DORFGEBIET
2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE § 5(2) DER BAU NVO *
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2,2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2,2,1 zulässige Ablagen	ENTFÄLLT
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3. Mass der baulichen Nutzung	SIEHE ZEICHNUNG
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3,2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,3 Geschossflächenzahl	
3,4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE EINZELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der Baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	660 m ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garage sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	SIEHE ZEICHNUNG
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM STRASSENPROJEKT
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Wälder, Kindergarten, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

* NACH § 5(2) DER BAU NVO SIND ZULÄSSIG

1. WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE,
2. KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN,
3. WOHNGBÄUDE,
4. BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE,
5. EINZELHANDELSBETRIEBE (a), SCHANK UND SPEISEWIRTSCHAFTEN (b), SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWEßES (c),
6. HANDWERKS-BETRIEBE, DIE DER VERSORGUNG DER BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN,
7. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
8. ANLAGEN FÜR ÖRTLICHE VERWALTUNGEN (a), SOWIE FÜR KIRCHLICHE (b), KULTURELLE (c), SOZIALE (d), GESUNDHEITLICHE (e), UND SPORTLICHE ZWECKE (f)
9. GARTENBAUBETRIEBE,
10. TANKSTELLEN

- ten gemäß § 9 Abs. 3 BauG
1. Flächen, bei denen in Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind **ENTFÄLLT**
 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind **ENTFÄLLT**
 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht **ENTFÄLLT**
 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind **ENTFÄLLT**

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. **ENTFÄLLT**
 2.
 3.

Planzeichen- Erläuterung

Geltungsbereich		VORGARTEN
Bestehende Gebäude		GEPLANTER KANAL
Geplante Gebäude		BESTEHENDER KANAL
Bestehende Straßen		SCHUTZROHRE DER WASSERLEITUNG
Geplante Straßen		ZWEIGESCHÖSSIG ALS HÖCHSTGRENZE
Bestehende Grundstücksgrenzen		ZWINGEND EINGESCHÖSSIG
Geplante Grundstücksgrenzen		DACHNEIGUNG
Baulinie		PUNKTLEUCHTEN
Baugrenze		HAUSNUMMER
Entwässerungsrichtung		MASTSTATION FÜR DIE VSE
Wasserleitung		
Starkstromleitung		
Garagen		
OFFENE..... Bauweise		
Z		
GRZ		
GFZ		
WR		
WA		
MD		

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom bis zum

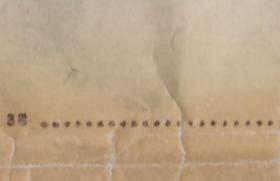
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am beschlossen.

21. 4. 1967.

Der Bürgermeister

Weiseler

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.



Saarbrücken, den 196...

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

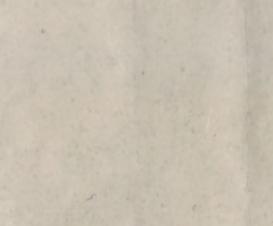
Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ortüblich bekanntgemacht.

Linn

21. 4. 1967.

Wenkenfeld



**DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE**

GEMEINDE: DÜREN

AMTSBEZIRK: WALLERFANGEN

**BEBAUUNGSPLAN
„AN DER KERLINGER STRASSE“**

Maßstab: 1 : 500

Blatt:

Gezeichnet: THEOBALD

Saarlouis, DEN 8. MÄRZ 1967

Bearbeitet: HEWER
KREISBAUINSPEKTOR

Geprüft: HAAAS
KREISBAUOBERINSPEKTOR

(SCHAAR)
KREISOBERBAURAT